

Vereinbarung

zwischen

[Firma] _____
[Abteilung] _____
[Straße] _____
[Ort] _____
[Land] _____

(nachfolgend als „technischer Taxbox-Kunde“ bezeichnet)

und

Clearstream Europe Aktiengesellschaft
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
(nachfolgend als „CEU“ bezeichnet)

über

die elektronische Weiterleitung von Daten im Rahmen
der Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland
(Vertrag für technische Taxbox-Teilnehmer, „die Vereinbarung“)

Präambel

CEU bietet mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 den neuen Service Taxbox an, der den Marktteilnehmern die elektronische Übermittlung und Verteilung von steuerrelevanten Daten zu institutsübergreifenden Depotüberträgen über eine von CEU bereitgestellte einheitliche technische Plattform ermöglicht. Der Service Taxbox steht neben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten mit Depotkontoverbindung zu CEU in gleichem Maße auch anderen Marktteilnehmern zur Verfügung, die abgeltungsteuerrelevante Daten elektronisch übermitteln und empfangen möchten.

Zum institutsübergreifenden Depotübertrag selbst besteht keine Abhängigkeit, d.h. CEU wird Aufträge zur Weiterleitung steuerrelevanter Daten im Rahmen des Service Taxbox nicht gegen die eventuell über ihre Abwicklungssysteme durchgeführten Depotüberträge validieren. CEU stellt eine im Vertrag näher beschriebene Mindestdatenqualität bei der Übermittlung und Verteilung sicher, führt aber keine inhaltliche Prüfung der steuerrelevanten Daten auf Richtigkeit durch.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Daten im Sinne der Vereinbarung sind die abgeltungsteuerrelevanten Satzartgruppen „Anschaffungsdaten“ und „Verrechnungstöpfe“, welche im [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) näher spezifiziert werden.
- 1.1.2 Depotstelle ist ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 KWG -und sofern einschlägig § 53 Lit. b oder Lit. c KWG - sowie eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 6 InvG, welche(s) Wertpapierdepots der wirtschaftlich Berechtigten als Endbegünstigten führt und für das im Rahmen von Taxbox Daten (1.1.1) gesendet oder empfangen werden. Depotstellen sind nicht notwendigerweise gleichzeitig fachliche Taxbox Teilnehmer gemäß 1.1.5.
- 1.1.3 Taxbox-Kunde im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, zu deren Geschäftsbetrieb die inhaltlich-logische, d.h. fachliche Bereitstellung und Entgegennahme oder die physische Übermittlung und der physische Empfang von abgeltungsteuerrelevanten Daten (1.1.1) gehört, z.B. Kreditinstitute, Rechenzentrumsbetreiber, und die den Service Taxbox zu nutzen beabsichtigt oder nutzt.
- 1.1.4 Der Service Taxbox ist die Gesamtheit der Dienstleistungen, die CEU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen für fachliche und technische Taxbox-Kunden zur Übermittlung von Daten (1.1.1) unter Sicherstellung der Mindestdatenqualität (1.1.9) erbringt.
- 1.1.5 Fachlicher Taxbox-Teilnehmer ist jeder Taxbox-Kunde, der im Rahmen des Service Taxbox Daten im Sinne von 1.1.1 fachlich, d.h. logisch und inhaltlich zur Weiterleitung durch einen technischen Taxbox-Teilnehmer im Sinne des 1.1.6 bereitstellt oder von diesem entsprechende Daten erhält.
- 1.1.6 Technischer Taxbox-Teilnehmer ist jeder Taxbox-Kunde, der für sich selbst und/ oder für andere fachlichen Taxbox-Teilnehmer Daten (1.1.1) physisch im Regelbetrieb sendet oder empfängt.
- 1.1.7 Die Routing-Tabelle ist ein Bestandteil der Applikation Taxbox. Sie ordnet der jeweiligen Empfänger-Depotstelle (vgl. 1.1.2), die mit ihrem Bank Identification Code („BIC“) oder ihrer Bankleitzahl („BLZ“) darin aufgeführt ist, abhängig von der Satzartgruppe, ihren jeweiligen fachlichen Taxbox-Teilnehmer zu, der Daten (vgl. 1.1.1) für sie empfängt. Der Eintrag zu dieser Zuordnung kann zeitlich befristet werden. Die Dateneingabe in die Routing-Tabelle erfolgt auf der Grundlage von durch den als Empfänger von Daten (vgl. 1.1.1) fungierenden fachlichen Taxbox-Teilnehmer bereitgestellten Dateien in dessen Auftrag durch CEU.
- 1.1.8 Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Kalendertag außer Samstag, Sonntag, dem 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (nach dem am Sitz der Europäischen Zentralbank gültigen Kalender), dem 1. Mai, dem 25. Dezember und dem 26. Dezember jedes Jahres.
- 1.1.9 Sicherstellung der Mindestdatenqualität ist die Gesamtheit der technischen Prüfungen der CEU oder des technischen Taxbox-Teilnehmers vor Weiterleitung der Daten (1.1.1), die näher bei den Regelungen dieser Vereinbarung zu den Pflichten der jeweiligen Partei beschrieben sind.

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.2.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung und der Betrieb der Applikation Taxbox durch CEU zur Entgegennahme und Weiterleitung von Daten (1.1.1) vom technischen Taxbox-Kunden an andere Taxbox-Teilnehmer unter Sicherstellung der Mindestdatenqualität (1.1.9).
- 1.2.2 Gegenstand dieser Vereinbarung ist weiterhin die Nutzung des Service Taxbox durch den Taxbox-Kunden als technischer Taxbox-Teilnehmer sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien.

2. Abschnitt: Teilnahmevoraussetzungen und technische Anbindung des technischen Taxbox-Teilnehmers

2.1 Voraussetzungen der Teilnahme als technischer Taxbox-Teilnehmer

- 2.1.1 Die Teilnahme am Service Taxbox als technischer Taxbox-Teilnehmer setzt den Abschluss dieses Vertrages für technische Taxbox-Teilnehmer voraus. Der technische Taxbox-Teilnehmer (Neukunde ohne Depotkonto) teilt seine, für die Erfassung als CEU-Kunde erforderlichen Stammdaten im beigefügten Registrierungsformular mit und erhält eine Registrierungsnummer von CEU für die Nutzung des Service Taxbox. Mitarbeiter oder Vertreter des technischen Taxbox-Teilnehmers, die für angeschlossene fachliche Taxbox-Teilnehmer ein Operating unter der Registrierungsnummer des fachlichen Taxbox-Teilnehmers durchführen wollen und die gegenüber der CEU weisungsberechtigt sein sollen, zeichnen auf dem auf dem Dokument „Unterschriftsprobenblatt“.
- 2.1.2 Für technische Taxbox-Teilnehmer, die Verwahr- und Abwicklungsdienstleistungen der CEU in Anspruch nehmen, fungiert die (Haupt-) Depotkontonummer als Registrierungsnummer für den Service Taxbox. Der technische Taxbox-Teilnehmer kann selbst zusätzlich als fachlicher Taxbox-Teilnehmer fungieren und auf der Grundlage eines dazu mit CEU gesondert abzuschließenden Vertrages den Service Taxbox nutzen.
- 2.1.3 Der technische Taxbox-Teilnehmer hat eine der beiden frei wählbaren technischen Anbindungsmöglichkeiten, entweder über den LIMA File-Transfer (siehe 2.2.1) oder über die Web-to-Server-Verbindung via HOB RD VPN („webZOS“, siehe auch 2.2.2), sowie die für die gewählte Anbindungsvariante vorgesehenen Connectivity-Tests mit CEU nachzuweisen. Die erstmalige Registrierung der gewählten Anbindung und der aufzusetzenden Registrierungsnummern durch CEU erfolgt über das Registrierungsformular [60 Taxbox \(Abgeltungsteuer Service – Registrierung\)](#). Der technische Taxbox-Teilnehmer muss der CEU seinen BIC benennen, anhand dessen die technisch erforderliche SWIFT-Adresse des Senders aufgesetzt wird. Sofern der technische Taxbox-Teilnehmer nicht über einen BIC verfügt, muss dieser vom technischen Taxbox-Teilnehmer über SWIFT beantragt werden.
- 2.1.4 CEU benennt dem technischen Taxbox-Teilnehmer bei Vorliegen der in 2.1.1 bis 2.1.2 genannten Teilnahmevoraussetzungen und nach deren technischer Einrichtung unverzüglich den Geschäftstag, ab dem der technische Taxbox-Teilnehmer für seine fachlichen Taxbox-Teilnehmer und gegebenenfalls sich selbst den Service Taxbox erstmalig zur Übermittlung und zum Empfang von Daten (1.1.1) nutzen kann.

2.2 Technische Anbindungsvarianten des technischen Taxbox-Teilnehmers

2.2.1 Der technische Taxbox-Teilnehmer, der für die Übermittlung oder den Empfang von Daten (1.1.1) im Auftrag fachlicher Taxbox-Teilnehmer die Kommunikationsart File Transfer wählt, hat Folgendes sicherzustellen:

2.2.1.1 Einrichten einer Standleitung oder „Dial-Up“-Verbindung zu Deutsche Börse AG, Frankfurt („DBAG“), als beauftragtem Dienstleistungsunternehmen der CEU

2.2.1.2 Einrichten und Konfigurieren der von CEU für die Nutzung des Service Taxbox vorgegebenen und dem Interessenten bereitgestellten LIMA-Schnittstellenspezifikation, um Daten (1.1.1) im korrekten Dateiformat senden und empfangen zu können

2.2.1.3 Installation einer von der DBS als dem von CEU beauftragten Dienstleistungsunternehmen akzeptierten Kommunikationssoftware (z.B. Connect:Direct)

2.2.1.4 Durchführung der von CEU vorgegebenen Anbindungstests (Connectivity-Test) mit CEU und ihrem beauftragten Dienstleistungsunternehmen DBS.

2.2.2 Der technische Taxbox-Teilnehmer, der für die Übermittlung oder den Empfang von Daten im Auftrag fachlicher Taxbox-Teilnehmer die Kommunikationsart Web-to-Server-Verbindung „webZOS“ wählt, hat Folgendes sicherzustellen:

2.2.2.1 Einrichtung einer Internetverbindung mit Standard-Browser gemäß den Vorgaben des [Connectivity-Handbuch Taxbox](#)

2.2.2.2 Nutzung des von CEU über das von ihr beauftragte Dienstleistungsunternehmen DBS bereitgestellten Tokens oder Kartenlesegerätes

2.2.2.3 Durchführung der von CEU vorgegebenen Connectivity-Tests mit CEU und ihrem beauftragten Dienstleistungsunternehmen DBS

2.2.2.4 Nutzung dieser „webZOS“-Verbindung ausschließlich im Rahmen des Service Taxbox¹ der CEU

2.2.2.5 CEU richtet dem technischen Taxbox-Teilnehmer generell Zugangsberechtigungen für zwei Anwender ein. Sofern dies im Einzelfall durch den technischen Taxbox-Teilnehmer gewünscht wird, kann er direkt bei der DBS weitere Zugangsberechtigungen gegen gesondertes Entgelt beantragen.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien

3.1 Rechte und Pflichten des technischen Taxbox-Teilnehmers

3.1.1 Der technische Teilnehmer verpflichtet sich, Daten (1.1.1) zur Weiterleitung an andere Taxbox-Kunden nur für solche Unternehmen als fachliche Taxbox-Teilnehmer an CEU zu übermitteln oder in Empfang zu nehmen, die als fachliche Taxbox-Teilnehmer bei

¹ Anderweitige Nutzungen der für die Nutzung des Taxbox-Service eingerichteten Web-to-Server-Verbindung „webZOS“ bedürfen eines gesonderten Nutzungsvertrages mit der Deutsche Börse AG, Frankfurt

CEU registriert sind. Hierbei stellt der technische Taxbox-Teilnehmer sicher, dass nur solche Bankleitzahlen und/oder BICs der Depotstellen mitgeteilt werden, bei denen er auch zum Empfang von Daten berechtigt ist.

- 3.1.2 Der technische Taxbox-Teilnehmer teilt der CEU die von ihm gewünschte Anbindungsart (siehe 3.2) für den Service Taxbox der CEU über das Registrierungsformular [60 Taxbox \(Abgeltungsteuer Service – Registrierung\)](#) mit und beauftragt CEU mit den von CEU dafür erforderlichen Handlungen. Der technische Taxbox-Teilnehmer wirkt bei der Einrichtung der technischen Voraussetzungen gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 mit. Auf Antrag des technischen Taxbox-Teilnehmers kann die technische Anbindungsart nach Maßgabe der Ziffer 3.2 geändert werden. Je nach Komplexität der technischen Einrichtung, kann die Änderung der Anbindungsvariante mehrere Wochen dauern.
- 3.1.3 Der technische Taxbox-Teilnehmer verpflichtet sich, vor und gegebenenfalls während der Nutzung des Service Taxbox ausreichende Tests mit CEU durchzuführen, um eine ordnungsgemäße Anbindung sicherzustellen und den geordneten Systembetrieb für den Service Taxbox und sonstige systemgestützte Dienstleistungen der CEU nicht zu gefährden.
- 3.1.4 Der an den Service Taxbox angeschlossene technische Taxbox-Teilnehmer kann der CEU permanent und zeitlich unbegrenzt Daten (1.1.1) im Auftrag der fachlichen Taxbox-Teilnehmer zur Weiterleitung senden, die seitens CEU nach Maßgabe von Ziffer 3.2 erfolgt. Vor der Übermittlung hat er eine technische Validierung der ihm von dem jeweiligen fachlichen Taxbox-Teilnehmer zur Übermittlung an CEU bereitgestellten Daten zur Sicherstellung der Mindestdatenqualität (1.1.9) vorzunehmen. Diese technische Validierung umfasst die Prüfung
 - 3.1.4.1 der Autorisation des jeweiligen fachlichen Taxbox-Teilnehmers zur Bereitstellung der Daten an den technischen Taxbox-Teilnehmer zum Zweck der Weiterleitung an CEU, und
 - 3.1.4.2 der Übereinstimmung der im Rahmen des Service Taxbox vorgehaltenen und regelmäßig veröffentlichten Routing-Tabellen hinterlegten Empfänger-kennungen (inklusive deren möglicher, zeitlich beschränkte Wirksamkeit) mit den zur Übermittlung vom fachlichen Taxbox-Teilnehmer übermittelten Daten.

3.2 Rechte und Pflichten der CEU

- 3.2.1 CEU wird den technischen Taxbox-Teilnehmer in angemessenem Umfang bei den Connectivity-Tests vor und gegebenenfalls während der Nutzung des Service Taxbox unterstützen, um mögliche Beeinträchtigungen nachgelagerter IT-Systeme zu vermeiden.
- 3.2.2 CEU wird Datenlieferungen des technischen Taxbox-Teilnehmers im Auftrag eines fachlichen Taxbox-Teilnehmers vornehmen, sofern in der Routing-Tabelle ein fachlicher Taxbox-Teilnehmer als Empfänger der Daten identifiziert werden kann.
- 3.2.3 CEU wird die Datenanlieferungen durch den technischen Taxbox-Teilnehmer als Versender sowie dessen Datenbelieferung als vom fachlichen Taxbox-Teilnehmer beauftragten Empfänger überwachen und behält sich notwendige Eingriffe zur Wahrung des allgemeinen Systembetriebs vor. Sofern der technische Taxbox-Teilnehmer wiederholt und in nicht unerheblichem Maße gegen die von den Marktteilnehmer als Marktusage vereinbarten Datenbefüllungs- und Datenübermittlungsstandards

abweicht, behält sich CEU das Recht vor, den technischen Taxbox-Teilnehmer vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Service Taxbox auszuschließen. CEU wird gegebenenfalls die über den betroffenen technischen Taxbox-Teilnehmer angeschlossenen fachlichen Taxbox-Teilnehmer über diese Maßnahmen geeignet informieren.

- 3.2.4 CEU bestätigt dem technischen Taxbox-Teilnehmer, der Daten zur Weiterleitung übermittelt, regelmäßig den Eingang der Daten durch ein unverzüglich übermitteltes technisches Empfangsprotokoll. Sofern bei Übermittlung der Daten durch den technischen Taxbox-Teilnehmer Wartungsarbeiten im Taxbox-System durchgeführt werden, erfolgt der Versand des vorgenannten technischen Empfangsprotokolls unverzüglich nach Beendigung der Wartungsarbeiten. Weiterhin führt CEU technische Validierungen der empfangenen Daten durch, die sich insbesondere auf die Einhaltung formaler Vorgaben zu Datei, Datei-Blöcken und einzelner Datensätze bezieht, und zu denen der sendende technische Taxbox-Teilnehmer technische Rückmeldungen von CEU erhält. Näheres zu Art und Umfang dieser technischen Validierungen ist im [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) beschrieben.
- 3.2.5 Über die in 3.2.1 bis 3.2.4 beschriebenen technischen Validierungsprüfungen hinaus erfolgt durch CEU keine Prüfung der übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 3.2.6 CEU wird durch interne Kontrollen sicherstellen, dass alle, mindestens 30 Minuten vor einem geschäftstäglichen Übertragungszeitpunkt empfangenen und technisch nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 validierten Daten, noch in dem nächstfolgenden Übertragungszeitpunkt an den empfangenden technischen Taxbox-Teilnehmer im regulären Systembetrieb auch übermittelt werden können. Die jeweils aktuellen, für den Service Taxbox geltenden regulären Übertragungszeitpunkte pro Geschäftstag sind dem [Connectivity-Handbuch Taxbox](#) 1) zu entnehmen, welches in der jeweils aktuellen Form auf der Web-Seite der CEU (www.clearstream.com) veröffentlicht wird. Sofern der sendende technische Taxbox-Teilnehmer Daten weniger als 30 Minuten vor dem folgenden regulären Übertragungszeitpunkt übermittelt, wird CEU nach den ihr im Hinblick auf einen fortlaufenden störungsfreien Systembetrieb zur Verfügung stehenden operativen Möglichkeiten („best effort“) versuchen, die Daten noch im Rahmen des nächsten Übertragungszeitpunktes zu übermitteln. Ist dies CEU nicht möglich, werden die Daten im nächstfolgenden Übertragungszeitpunkt übertragen. In Einzelfällen, insbesondere bei technischen Störungen des Taxbox-Systembetriebs kann es zu zeitlichen Abweichungen bei der Weiterleitung der Daten kommen. CEU wird dies gegebenenfalls den technischen Taxbox-Teilnehmern in geeigneter Form mitteilen.
- 3.2.7 Nach Empfang und technischer Validierung der durch den sendenden technischen Taxbox-Teilnehmer übermittelten Daten nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4, stellt CEU die Datensätze nach dem als Empfänger benannten fachlichem Taxbox Teilnehmer zu einem Datenpaket zusammen und weist die Datenpakete deren benannten technischen Taxbox-Teilnehmern als Empfängern in technischer Hinsicht zu. CEU übermittelt anschließend nach Maßgabe der Ziffer 3.2.6 die zu Daten-Paketen zusammengefassten Daten an den empfangenden technischen Taxbox-Teilnehmer. Auf gesonderten Auftrag des empfangenden technischen Taxbox-Teilnehmers stellt CEU auch rückwirkend für einzelne fachliche Taxbox-Teilnehmer Datenpakete aus bereits übermittelten Daten zu den im [Clearstream Banking Preisverzeichnis](#) dargestellten Transaktionskosten zusammen, soweit der Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

3.3 Sonstige Rechte und Pflichten der CEU

- 3.3.1 CEU wird von den fachlichen Taxbox-Teilnehmern beauftragte Aktualisierungen der Routing-Tabelle einmal wöchentlich jeweils freitags vornehmen. Die Änderungen werden ab 19:00 Uhr (CET) dieses Geschäftstages technisch in der Applikation Taxbox bei der Bearbeitung von Übertragungsaufträgen berücksichtigt. Die jeweiligen aktualisierten Routing-Tabellen veröffentlicht CEU mindestens einmal pro Monat auf der Web-Seite der CEU (www.clearstream.com) für die fachlichen und technischen Taxbox Teilnehmer. Dies ermöglicht den Taxbox-Teilnehmern, vorab zu überprüfen, ob für die jeweilige Depotstellen Datensätze gesendet werden können oder nicht.
- 3.3.2 CEU behält sich das Recht vor, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefonnummer) von den ihr benannten Ansprechpartnern offen zu legen.
- 3.3.3 CEU wird im Rahmen ihres Kundendienstes zur Unterstützung bei operativen Fragen ein User Help Desk für die technischen Taxbox-Teilnehmer einrichten und unterhalten.

4. Abschnitt: Inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten

- 4.1 Daten (1.1.1) werden CEU von dem fachlichen Taxbox-Teilnehmer zu Verarbeitungs- und Speicherungszwecken im Rahmen des Service Taxbox zur Verfügung gestellt. Unbeschadet der technischen Kontrollen oder logischen Prüfungen zur Sicherstellung einer Mindestdatenqualität gemäß der Ziffer 3.2 prüft CEU nicht die inhaltliche Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit dieser Daten. Die Gewährleistung in Bezug auf die in den Ziffern 3.2 und 3.3 aufgeführten Pflichten von CEU, insbesondere bezüglich des erstmaligen Aufsetzens oder einer späteren Aktualisierung der Routing-Tabellen im Auftrag des fachlichen Taxbox-Teilnehmers, bleibt unberührt.
- 4.2 Für den Fall, dass CEU im Rahmen der in den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4 genannten technischen Validierungen, durch den ausdrücklichen Hinweis eines Taxbox-Teilnehmers oder in sonstiger Weise von strukturellen Defiziten bei der Nutzung der für die Übermittlung der jeweiligen Daten an den jeweiligen empfangenden Taxbox-Teilnehmer vorgesehen Eingabefelder Kenntnis erlangt, wird CEU auf die Einhaltung der diesbezüglich von den jeweiligen Verbänden der Taxbox-Teilnehmer gesondert herausgegebenen Usancen zur Nutzung des Service Taxbox hinwirken.

5. Abschnitt: Auslagerung durch CEU

- 5.1 CEU ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen, insbesondere der Deutsche Börse AG, Frankfurt („DBAG“), zu bedienen.
- 5.2 Für den Fall, dass CEU beabsichtigt, sich eines anderen als des dem Taxbox-Kunden bekannten Erfüllungsgehilfen zu bedienen, wird CEU den Taxbox-Kunden mit angemessener Frist vorab darüber informieren. Weiterhin verpflichtet sich CEU, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig im Hinblick auf erforderliche marktübliche technische und operative Qualitätsstandards auszuwählen und zu instruieren sowie sie zur Einhaltung der CEU obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der relevanten KWG-Vorschriften (z.B. MaRisk), des Bankgeheimnisses sowie des Datenschutzes und der Datensicherheit, zu verpflichten.

6. Abschnitt: Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Kenntnisse und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Erstellung bekannt geworden sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die jeweils zur Geheimhaltung verpflichtete Partei darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geheim zu haltende Tatsachen, Kenntnisse und Unterlagen nur für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages, nicht aber für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwenden. Die Parteien stehen dafür ein, dass auch ihre Mitarbeiter die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen und Erkenntnisse allgemein bekannt sind oder dem anderen Vertragsschließenden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die jeweiligen verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand befasst und verpflichtet werden. Sämtliche etwa dem Vertragspartner übergebenen Unterlagen sind vertraulich. An diesen Unterlagen besteht kein Zurückbehaltungsrecht.
- 6.3 Die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen, die in [Technischen und organisatorischen Maßnahmen](#) spezifiziert sind, sind jeweils zu beachten. CEU wird dem technischen Taxbox-Kunden auf Anfrage unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten benennen.
- 6.4 Unbeschadet etwaiger derzeitiger oder zukünftiger gesetzlicher Verpflichtungen zur elektronischen Verarbeitung von Daten darf CEU die ihr im Rahmen des Service Taxbox bereitgestellten Daten ausschließlich aus abwicklungstechnischen Gründen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verarbeiten, speichern und nutzen. Jede anderweitige Nutzung durch CEU bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Dateneigners, in dessen Auftrag die CEU als Auftragnehmer abgeltungsteuerbezogenen Daten verarbeitet.
- 6.5 Die vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Ende des Vertrages fort. Für die in [Technischen und organisatorischen Maßnahmen](#) genannten Besichtigungs- und Kontrollrechte zur Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch CEU als Auftragnehmer der Auftragsdatenverarbeitung gilt dies nur insoweit, als der Kunde als technische Taxbox-Teilnehmer diesbezüglich ein berechtigtes Interesse nachweist.

7. Abschnitt: Haftung

- 7.1 CEU haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 7.2 Die Parteien haften für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach dem Verschuldensmaßstab in Ziffer 7.1 wie für eigenes Verschulden.

- 7.3 Eine Haftung der Parteien für Schäden gleich welcher Art, die auf höhere Gewalt (z.B. Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse) sowie auf sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

8. Abschnitt: Kostentragung und Entgelte

- 8.1 Die Kosten für Hardware und die Leitungsverbindungen bis zur Schnittstelle des Rechenzentrums der CEU trägt der technische Taxbox-Teilnehmer.
- 8.2 Im Übrigen gelten die Dienstleistungspreise der CEU. Änderungen der Dienstleistungsentgelte wird CEU dem technischen Taxbox-Teilnehmer mit angemessener Frist vorab bekannt geben. Die Dienstleistungspreise werden zumindest kalenderjährlich überprüft.

9. Abschnitt: Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.
- 9.2 Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 9.3 Bei Beendigung des Vertrages bleiben Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrages hinaus bestehen bleiben können – insbesondere aber die den Datenschutz betreffenden Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen – wirksam.
- 9.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags den Parteien untereinander keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen zustehen. Eine Rückerstattung der Setup-Kosten ist gleichfalls ausgeschlossen.

10. Abschnitt: Sonstiges

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie der einbezogenen Annexe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken innerhalb des Vertrages. Anstelle der Unwirksamkeit oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

10.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

[Ort] _____, den [Datum] _____

[Unterschrift(en) technischer Taxbox-Teilnehmer

Frankfurt am Main, den

Clearstream Europe AG
Vice President Issuer CSD Services

Clearstream Europe AG
Head of Unit Issuer CSD Services